

SPORTVEREIN

SPORA E.V.

Finanz- und
Beitragsordnung



1. Bei der Durchführung von Finanz- und Kassenoperationen sind die Einhaltung der gesetzlichen und steuerlichen Regelungen sowie die Festlegungen des Sportbundes und der Sportverbände zu sichern.
2. Grundlagen von Zahlungen unabhängig davon, ob sie bar oder bargeldlos erfolgen, sind ordnungsgemäße Belege, auf denen der Zahlungsbetrag, Zahlungsempfänger, Zahlungspflichtiger und Verwendungszweck ersichtlich sind. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Vereinsvorsitzenden oder über den Kassenswart des Vereines. Zur ordnungsgemäßen Buchung müssen alle Belege durch den jeweiligen Sektionsleiter sachlich und rechnerisch richtig bestätigt sein. Kein anderer ist befugt, Abrechnungen beim Gesamtverein zu tätigen oder Bargeld entgegen zu nehmen.
3. Die Zahlung von Beiträgen für Mitglieder im SV Spora e.V. kann bar oder bargeldlos per Lastschrift oder Überweisung erfolgen. Der Beitrag ist quartalsweise zu entrichten und erfolgt jeweils bis zum 15.02. für das erste Quartal, bis zum 15.05. für das zweite, bis zum 15.08. für das dritte und bis zum 15.11. für das vierte Quartal des Geschäftsjahres. Die Höhe der Beiträge ist:
 - für Erwachsene 72 Euro pro Jahr
 - für Schüler 24 Euro pro Jahr
 - für Auszubildende/Studenten 36 Euro pro Jahr

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit werden nach Ablauf des Geschäftsjahres bei Vorlage eines Nachweises 50% des Beitrages zurückerstattet.

4. Fahrtkosten werden durch den Vorstand individuell geregelt und sollten sich an den steuerlichen Festlegungen orientieren.
5. Für Fahrtaufwendungen des Vorstandes oder im Auftrag des Vorstandes werden 0,30 Euro/km gezahlt. Fahrtkosten zu Fortbildungen und notwendigen Veranstaltungen werden ebenfalls übernommen.
6. Eine Aufwandsentschädigung von Trainer- und Übungsleitertätigkeiten wird nach den Festlegungen des Vorstandes geregelt. Die Zuwendungen sollen sich aber an der Qualifikationsstufe, dem monatlichen Zeitaufwand und Wettkampfbetreuung orientieren. Die Höhe der Entschädigung regelt §26 Einkommenssteuergesetz oder wird in Höhe von 2,50 Euro/Stunde gezahlt. Festlegungen im Einzelfall trifft der erweiterte Vorstand.
7. Kosten für Versäumnisse gegenüber Dritten muss die verursachende Abteilung gegenüber dem Verein tragen und begleichen z.B. Startgelder, für Nichterscheinen bei Sitzungen.
8. Der Sektionsleiter erhält auf schriftlichen Antrag eine Prämie für Jubiläen der in den einzelnen Sektionen gegründeten Klubs. Die Prämie steht dem Klub zur freien Verfügung und beträgt:
 - nach 10 Jahren 200 Euro
 - nach 15 Jahren 300 Euro
 - nach 20 Jahren 400 Euro
 - nach 25 Jahren 500 Euro

Bei weiteren Jubiläen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Sektionsleiters über eine weitere Förderung.

9. Für die Nutzung der Sportstätten des SV Spora außerhalb des Trainings- und Spielbetriebes wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt

- für den Volleyballplatz 30 Euro/Tag
- für den Fußballplatz 50 Euro/Tag

Für die Vergabe der Sportstätten ist der jeweilige Sektionsleiter verantwortlich.

10. Nach §3 Nr. 2 der Satzung beträgt die Höhe der Entgeltung für haupt- und nebenberufliche Einsatzkräfte 150 Euro pro Monat.

11. Alle auftretenden, in der Finanz- und Beitragsordnung nicht benannten, finanziellen Probleme werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes geregelt.

12. Sollte eine Bestimmung (§§) dieser Finanz- und Beitragsordnung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen (§§) hiervon nicht berührt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

13. Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes vom 16.10.2012 zum 01.01.2013 in Kraft.